

Simsseeschützen e.V.

Satzung

17. April 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Gemäß der Satzung vom 04. November 1993 mit dem Eintrag im Vereinsregister **Rosenheim 1325** führt der Verein seinen Namen Simsseeschützen e.V.

Die Neufassung der Satzung wurde am 17. April 2015 beschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Stephanskirchen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Simsseeschützen e.V. unterstützen ihre Sparten nach den Regeln der gesetzlich zugelassenen Bundes- und Dachverbände. Die sportliche Betätigung Ihrer Mitglieder wird nur in der Zuständigkeit der amtierenden Sparten durchgeführt. Der Verein:

- Pflegt und fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Pflegt und fördert den Zusammenhalt Ihrer aktiven und passiven Mitglieder

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und andere Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen. Die Mitglieder tragen durch Geldbeiträge und gleichmäßige persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Vereinsbetriebes bei.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede deutschsprachige Person mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- Aktive Mitglieder: sind Mitglieder des Simsseeschützen e.V., welche sich aktiv am Vereinsleben mit dem Vereinszweck § 2 einbringen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- Passive Mitglieder: sind Mitglieder des Simsseeschützen e.V., welche den Verein angehören, sich aber nicht aktiv laut Vereinszweck § 2 einbringen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder: sind aktive oder passive Mitglieder, die sich besonderen Verdiensten um den Simsseeschützen e.V. erworben haben und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf deren Beschluss vom Vorstand zu solchen ernannt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder.

Die Probezeit zur Aufnahme beträgt mindestens ein halbes Jahr.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sowie auch die jeweiligen Spartenleiter und deren Stellvertreter, welchem das neue Mitglied angehören soll.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilliges Ausscheiden,
 - dieses ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zum Ende eines Quartals zu erklären.
- durch Tod
- durch Ausschließung,
 - ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, gegen geltenden Sportordnungen, gegen geltendes Recht, gegen das Waffengesetz, gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat, wegen ehrenrühriger / rufschädigenden Verhaltens oder mit Zahlung mehr als 3 Monate

nach Mahnungszugang im Rückstand ist, durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied erhält den Ausschließungsbeschluss einschließlich der Ausschließungsgründe in Schriftform. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die dann einberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Beim Ausschluss verliert das Mitglied auch das Bleiberecht in den Sparten des Vereines.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt davon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Abstufung der Beiträge, sowie Arbeitsleistungen sind Pflicht und werden in der Gebührenordnung geregelt, welche n i c h t Bestandteil der Satzung ist. Sie kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Folgende Gebühren / -Beitragsformen werden erhoben

- Aufnahmegebühr
- Jährlicher Mitgliedsbeitrag (Aktive, Passive u. Ehrenmitglieder)
- Beitragsbefreiung / -ermäßigung
- Mitgliedsarbeitsleistung
- Sonderbeiträge / -umlagen

Die Beiträge werden per Lastschrift zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Sparten, der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

Für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Personen einsetzen (Gremium).

§ 7 Sparten

Zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung gibt es eine Sparte innerhalb des Vereines. Dies sind die „ SLG Simsseeschützen „. Eine Mitgliedschaft in einer oder auch mehreren Sparten des Vereines, setzt jeweils auch eine Mitgliedschaft bei den Simsseeschützen e.V. voraus. Sämtliche Sparten des Vereines dürfen keine eigenen Mittel besitzen.

Die sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder liegt in der Verantwortung der jeweiligen Sparten. Aus den weiteren Mitgliedschaften in den Sparten des Vereines müssen die Grundlagen der Rechtmäßigkeit, der Zuverlässigkeit und der Absicherung (erforderliche Versicherungen zur Abdeckung bei Personen und Sachschäden) eines jeden Mitgliedes gewährleistet sein.

Jede Sparte wird von einem Leiter und dessen Stellvertreter geführt. Ihre Amtszeit sollte identisch mit der Wahlperiode der Vorstandschaft gemäß § 8 dieser Satzung sein. Die Gründung von Sparten innerhalb des Vereines ist nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung von ein oder auch mehreren Sparten wird von deren aktiven bzw. eingetragenen Mitgliedern in einem einfachen Mehrheitsbeschluss (> 50%) zur Mitgliederversammlung beschlossen, unter Beachtung weiterer, für die Sparten anzuwendenden Satzungen und sonstiger Reglements.

§ 8 Kameradschaft

Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Hilfsbereitschaft und sportlich fairem Verhalten verpflichtet.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Vorstandschaft erweitert sich durch die gewählten Spartenleiter und deren Stellvertreter. Sie haben das Stimmrecht in den Entscheidungen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann ein Ersatzvorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptiert werden. Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende, der ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl abzuhalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt, kooptiert oder bestellt ist; dies gilt auch für ein kooptiertes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können zum Zeitpunkt der Wahl nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder des Simsseeschützen e.V. werden.

Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung ist n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sowie die Wandlung der Mitgliedschaft von aktiv und passiv auf schriftlichen Antrag
- Bezuschussung ihrer sportlich aktiven Vereinsmitglieder an nationalen und internationalen Wettbewerben
- Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen
- Ehrung verdienter Mitglieder

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

In der Regel sollte mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn eingeladen werden. Der Vorstand mit seiner Erweiterung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Das Abstimmungsergebnis entscheidet sich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Schriftführer und Sitzungsleiter zeichnen mit ihren Unterschriften das Protokoll ab.

§ 12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungen aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. An jedem letzten Tag eines Monats ist der tatsächliche Kassenstand schriftlich festzulegen. Eine Kopie dieser Monatsabrechnung ist dem Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 13 Kassenprüfer

Monatsabrechnungen sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden und nicht der Vorstandschaft, einer Spartenleitung oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören sollen, zu prüfen. Sie prüfen vor der Jahreshauptversammlung alle Rechnungs-, Bank- und Kassenbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und zeigen überflüssige oder vermeidbare Ausgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf. Es ist ein Protokoll über die jährliche Prüfung zu erstellen. Sie schlagen, bei Korrektheit der Geschäftsvorfälle, in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten mittel- und langfristigen Investitionspläne; Entgegennahme aller Berichte des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung der Gebührenordnung
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Spartenleiter
- Beschlussfassung über Änderung sowie auch die Neufassung der Satzung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Gründung oder Auflösung der zum Verein gehörenden Sparten. Hierbei ist § 7 dieser Satzung zu beachten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschießungsbeschluss des Vorstandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sofern keine anderen zwingenden Gründe es erfordern, sollte die Versammlung im Monat März eines jeden Jahres abgehalten werden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben inklusive Tagesordnung per Post, E-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage Simsseeschützen e.V. oder anderer Kommunikation einberufen. Sie gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Anschrift oder Postanschrift gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges übernehmen die zwei ältesten anwesenden Vereinsmitglieder (Wahlleiter u. stellvertretender Wahlleiter). Sind einer oder auch beide Vereinsmitglieder nicht gewillt dieses Amt auszuführen, so sind dem Alter entsprechend die nächst jüngeren Vereinsmitglieder vorzusehen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt; die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hier zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung.

Die Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse und Mehrheiten:

- allgemeine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
- Vorstandswahlen bedürfen der absoluten, der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern
- Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel ($2/3$) Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
- Zur Auflösung bedarf es einer absoluten dreiviertel ($3/4$) Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern
- Jedes aktive Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Stimmvollmacht übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder die beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführendem dieser Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Beschlussprotokolle sind vom Schriftführer mindestens so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, solange die darin gefassten Beschlüsse rechtskräftig bleiben.

Gültige Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern per E-Mail, Post oder über die Homepage des Simsseeschützen e.V. zugänglich zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung der Simsseeschützen e.V. sind von 2 gewählten Vereinsmitgliedern die Mittel des Vereins auf 90 Tage zu verwahren. Wird innerhalb des Zeitraumes von 90 Tagen von mindestens 7 Mitgliedern des aufgelösten Vereines ein neuer Verein mit Eintrag in das Vereinsregister gegründet und entspricht der Vereinszweck dem der Simsseeschützen e.V., so werden die Mittel dem neuen Verein zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Vorschriften entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Verein gegründet, werden sämtliche Vereinsmittel zu Gunsten der Wasserrettung am Simssee übergeben.

§ 17 Gerichtstand

Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Mahnverfahren, insbesondere für solche, die sich aus deinem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist Rosenheim.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein ist als Mitglied oder aus vertragsrechtlichen Gründen verpflichtet an den/die/das:

- BDMP - Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn (Name, Vorname, BDMP-Nummer)

Die in Klammern angegebenen Daten seiner Mitglieder zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schießsportveranstaltungen etc. sowie Feierlichkeiten auf seiner Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Daten (Name, Vorname, BDMP-Nummer, Ergebnisse) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wettbewerben. Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen jegliche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage der Simsseeschützen e.V. entfernt. Der Simsseeschützen e.V. benachrichtigt den unter BDMP genannten Verband über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Für die Richtigkeit der Angaben

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Robert Punzet

Gerhard Zehentner